

**Ordnung
für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen
und Studienbewerbern
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)**

Vom 14. Januar 1999

In der Fassung vom 14. März 2005

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 63 Abs. 3 und § 71 Abs. 2 Nr. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 232-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. Mai und 6. November 1998 die nachfolgende Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Einschreibeordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 21. Dezember 1998, Az.: 15321 - 52 306/41 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden
- § 1a Pflicht zur Einschreibung
- § 2 Bewerbung und Zulassung
- § 3 Fristen

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang

- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Fachbezogene Studienberechtigung
- § 6 Zulassung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulreife
- § 7 Zulassung nichtdeutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 8 Zulassungsbescheid

Dritter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

- § 9 Allgemeine Voraussetzungen der Einschreibung
- § 10 Befristete oder vorläufige Einschreibung
- § 11 Teileinschreibung
- § 12 Einschreibung in mehrere Studiengänge
- § 12a Zweithörerschaft
- § 13 Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden
- § 14 Versagung der Einschreibung

- § 15 Vollzug der Einschreibung, Studienbuch
- § 16 Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung
- § 17 Rückmeldung
- § 18 Beurlaubung
- § 19 Aufhebung der Einschreibung

Vierter Abschnitt

Besondere Studienformen und Gasthörer

- § 20 Postgraduale Studiengänge
- § 21 Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 22 Gasthörerschaft
- § 22a Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt
- § 22b Frühstudierende, Vorklasse
- § 22c Besondere Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

- § 23 Datenerhebung
- § 24 Datenübermittlung
- § 25 Auskunft über gespeicherte Daten
- § 26 Datenlöschung

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 27 Verwaltungsvorschriften
- § 28 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden

(1) Personen, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses anstreben, werden auf Antrag nach ihrer Zulassung durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 36 HochSchG.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer.

(3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehörige oder Angehöriger in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die

Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Angehörige oder Angehöriger sein will.

§ 1a

Pflicht zur Einschreibung

(1) Die Teilnahme an Prüfungen sowie der Erwerb von Studiennachweisen in grundständigen sowie postgradualen Studiengängen setzt die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang voraus; § 18 Abs. 7 Satz 3 und 4 ist anzuwenden. Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 HochSchG bleibt unberührt. In grundständigen Promotionsstudiengängen ist eine Einschreibung nicht erforderlich, wenn sämtliche vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht worden sind.

(2) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden in der Regel als Promovendinnen und Promovenden eingeschrieben. Keine Einschreibung erfolgt, wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG bereits Mitglied der Universität sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität auf die Einschreibung verzichten. Nähere Einzelheiten zur Einschreibung als Promovendin oder Promovend ist in § 13 geregelt.

(3) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium sowie an sonstigen Angeboten der Wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 21 setzt die schriftliche Zulassung durch die Universität voraus; eine Einschreibung kann erfolgen. Bei Gasthörerschaft (§ 22) erfolgt keine Einschreibung.

(4) Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG werden nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten zu Lehrveranstaltungen zugelassen, sofern ein entsprechendes Votum der Schule und ein befürwortendes Votum des Fachbereichs bzw. einer/s vom Fachbereich dafür Beauftragten vorliegt. Näheres hierzu ist in § 22b geregelt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt sind für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einzuschreiben. § 22a ist anzuwenden.

§ 2

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer schriftlichen und fristgerechten Bewerbung.

(2) Die Universität bestimmt die Form der Bewerbung sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in Englisch oder Französisch ausgestellt sind, müssen ins Deutsche übersetzt werden. Die Richtigkeit der deutschen Übersetzung muss beglaubigt werden. Zur Beglaubigung sind die deutschen diplomatischen Vertretungen oder ein vereidigter Dolmetscher oder Übersetzer berechtigt. Beglaubigte Übersetzungen der fremdsprachigen Zeugnisse und Bescheinigungen ins Englische oder Französische können anerkannt werden.

(3) Die Bewerbung um die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt sich nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung sowie der Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS).

§ 3

Fristen

(1) Die Universität legt die Fristen für die Bewerbung fest. Der Präsident kann die Frist in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

(2) Die Fristen für die Anträge auf Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen ergeben sich aus den Rechtsvorschriften gemäß § 2 Abs. 3.

Zweiter Abschnitt **Voraussetzungen für die Zulassung** **zu einem Studiengang**

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang. Der Nachweis wird in der Regel durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erbracht.

(2) Soweit Studiengänge oder Studienformen, insbesondere auf dem Gebiet der Kunst, der Musik oder des Sports, neben oder anstelle der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen Eignung oder Fähigkeit erfordern (§ 62 Abs. 1 UG), ist dieser Nachweis Voraussetzung für die Zulassung.

§ 5

Fachbezogene Studienberechtigung

(1) Beruflich qualifizierte Personen erhalten

1. durch das Bestehen einer staatlichen Hochschulzugangsprüfung oder
2. durch die Eignungsfeststellung nach einem Probestudium

eine fachbezogene Berechtigung zu einem Studium an der Universität (fachbezogene Studienberechtigung; § 61 Abs. 1 Satz 3 und 4 UG).

(2) Für die Zulassung zum Probestudium gem. Absatz 1 Nr. 2 gilt die Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zulassung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulreife

Deutsche, die ihre Hochschulreife im Ausland erworben haben, werden zugelassen, wenn die Hochschulreife durch das zuständige Ministerium anerkannt wurde. Diese Anerkennung setzt in der Regel eine Prüfung voraus; die Prüfung entfällt, wenn

1. die im Ausland erworbene Hochschulreife in ihren Anforderungen mit der Hochschulreife in Rheinland-Pfalz vergleichbar ist und
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hinreichende Deutschkenntnisse und/oder eine hinreichende fachliche Ausbildung hat.
3. Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus ist das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig, die in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt sind.

§ 7
Zulassung nichtdeutscher
Studienbewerberinnen und
Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind, können zugelassen werden, wenn sie

1. ein Zeugnis ihrer deutschen Hochschulreife vorlegen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben oder
2. eine fachbezogene Studienberechtigung (§ 5) besitzen oder
3. ein Zeugnis vorlegen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife im Wesentlichen gleichwertig ist. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 befristet eingeschrieben werden wollen, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis der Hochschulreife ihres Heimatlandes besitzen, das nicht mit dem deutschen Zeugnis der Hochschulreife vergleichbar ist, können zugelassen werden, wenn sie eine Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einem anderen Studienkolleg in Deutschland bestanden haben. Zur Bewertung der Vergleichbarkeit von Zeugnissen ausländischer Bewerber mit einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrundegelegt.

(3) Vor Aufnahme des Fachstudiums haben ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern den Nachweis der für das Fachstudium ausreichenden Sprach- und/oder Fachkenntnisse zu erbringen. Näheres hierzu ist in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

(4) Studierende, die zum Ablegen der Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg oder zum Nachweis ihrer deutschen Sprachkenntnisse am Fremdsprachenzentrum zugelassen sind, werden befristet gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingeschrieben.

(5) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8
Zulassungsbescheid

(1) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lässt die Universität die Studienbewerberin und den Studienbewerber durch schriftlichen Bescheid zu (Zulassungsbescheid). Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität die Form und den Termin bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, wird auf Antrag ein neuer Termin festgesetzt. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Für Zulassungsbescheide der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen gilt die Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS).

(4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, lehnt die Universität den Antrag auf Zulassung durch schriftlichen Bescheid ab. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Dritter Abschnitt Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Zum Zwecke der Einschreibung sind insbesondere vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid;
2. der gültige Personalausweis oder Reisepass;
3. das Studienbuch, sofern die oder der Studierende gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist oder zuvor eingeschrieben war;
4. zusätzlich den Nachweis der Exmatrikulation im Falle eines Studienortwechsels in Studiengängen, die dem Allgemeinen Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) unterliegen;
5. der Nachweis über die aufgrund den Beitragsordnungen sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung "Besonderes Gebührenverzeichnis" entrichteten Gebühren und Beiträgen;
6. der Nachweis der Krankenversicherung;
7. zwei Lichtbilder.

(2) Von der Vorlagepflicht nach Absatz 1 Nummer 3 sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber befreit, die zu einem Studium zugelassen, aber nicht eingeschrieben werden oder die eine befristete Einschreibung (§ 10) anstreben.

(3) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit anderer ernsthaft gefährden kann, müssen sie zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen ein amtliches Gesundheitszeugnis vorlegen.

§ 10

Befristete oder vorläufige Einschreibung

(1) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der Universität studieren will. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. nichtdeutschen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die an einem Deutschkurs teilnehmen oder das Internationale Studienkolleg besuchen;
2. Stipendiaten;
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die
 - a) aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der Universität mit ausländischen Hochschulen an der Universität studieren wollen oder
 - b) Studierende ausländischer Hochschulen sind und aufgrund der Prüfungsordnung oder einer Empfehlung ihrer Heimatuniversität an der Universität Mainz studieren;
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die in Studiengängen eingeschrieben werden, die gemäß

den Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen zur Verleihung eines doppelten Hochschulgrads führen. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß Satz 2 Nummer 2 und 3 befristet eingeschrieben sind, sind nur dann berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen, wenn sie dafür besonders zugelassen werden. § 7 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Auf eine befristete Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind die in der Studienplatzvergabeverordnung und in der Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht anzuwenden, wenn der Dekan oder die Dekanin des zuständigen Fachbereichs der Einschreibung zustimmt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 soll die Dauer der Befristung in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung bis zu weiteren zwei Semestern ist zulässig.

(4) Die Einschreibung zum Probestudium (§ 5 Absatz 1 Nr. 2) ist befristet.

(5) Die Einschreibung erlischt mit Fristablauf.

(6) Die Einschreibung kann mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden, wenn der Zulassungsbescheid auflösend bedingt erteilt oder wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zugelassen war. Die Einschreibung erlischt mit dem Eintritt der Bedingung; bei einer vorläufigen Zulassung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlischt sie mit deren rechtskräftigen Aufhebung.

§ 11 Teileinschreibung

Besteht an der Universität für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Einschreibung vorgenommen werden, wenn gewährleistet ist, dass betroffene Studierende ihr Studium an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen können.

§ 12 Einschreibung in mehrere Studiengänge

Die Einschreibung in mehr als einen Studiengang ist in der Regel ab dem zweiten Hochschulse semester zulässig. Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgelegt sind, ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist; die Universität legt fest, wie der Nachweis zu erbringen ist. Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, die dem allgemeinen Verteilungsverfahren durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) unterliegen, ist ausgeschlossen.

§ 12a Zweithörerschaft

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer an der Universität Mainz in nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge eingeschrieben werden, sofern eine

Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs ausgeschlossen ist. Die Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich. Von einer Zweithörerschaft ausgenommen sind Studiengänge, die dem allgemeinen Verteilungsverfahren durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) unterliegen.

(2) Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Studierendenausweis und Stammdatenblatt werden mit dem Vermerk "Zweiteinschreibung" versehen.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer, die im Rahmen von Kooperations- oder Partnerschaftsverträgen mit anderen Hochschulen an der Universität Mainz studieren, sind auf Antrag von der Zahlung des Beiträges gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 befreit, sofern dies in den Verträgen vereinbart ist.

§ 13

Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden

(1) Wer nach einem abgeschlossenen Studium eine Promotion anstrebt, wird bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens eingeschrieben; § 1a Abs. 2 ist anzuwenden. Voraussetzung für die Einschreibung als Promovendin oder Promovend ist die Vorlage einer Bestätigung des für das Promotionsverfahren zuständigen Fachbereichs, dass die oder der Studierende als Promovendin oder Promovend angenommen ist und ein Promotionsverhältnis besteht. Die Bestätigung ist nach Ablauf von zwei Jahren zu erneuern; die Einschreibung erfolgt jeweils befristet für zwei Jahre.

(2) Das Promotionsverfahren soll innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Einschreibung als Promovendin oder Promovend nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und eine begründete Prognose für den Abschluss des Promotionsverfahrens vorzulegen. Die Angaben sind von dem zuständigen Fachbereich zu bestätigen. Ist das Verfahren auch nach Ablauf der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, ist eine weitere Verlängerung der Einschreibung als Promovendin oder Promovend nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung bleibt hiervon unberührt. § 26 Abs. 1 Satz 5-8 HochSchG ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der §§ 4 bis 9 nicht erfüllt sind;
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat;
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht und studierunfähig ist;
4. die Studienbewerberin oder Studienbewerber an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet;
5. die Dauer der Frist, die aufgrund des § 65 Abs. 3 Satz 3 UG festgesetzt wurde, noch nicht abgelaufen ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und des § 3 nicht erfüllt sind.

(3) Die Versagung der Einschreibung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Vollzug der Einschreibung, Studienbuch

(1) Die Einschreibung ist mit der Aushändigung des Studienbuches und des Studierendenausweises vollzogen.

(2) Das Studienbuch bleibt für das gesamte Studium gültig. In das Studienbuch werden Prüfungsergebnisse sowie andere wesentliche Merkmale des Studiums aufgenommen.

(3) Der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises ist der Universität unverzüglich zu melden.

§ 16 Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung

(1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Faches stellt einen Studiengangwechsel dar; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr Fächer miteinander kombiniert werden, stellt auch jede Veränderung in der Fächerkombination einen Studiengangwechsel dar. Sofern in den Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Studiengangwechsel prüfungsrechtlich einer Neueinschreibung gleichgestellt.

(2) Für den Wechsel des Studienganges bedarf es der Änderung der Einschreibung. Hierfür gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts. Die Fristen für die Antragstellung werden von der Universität festgelegt.

(3) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang, hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer sowie dem Abschlussziel identischen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bereits eingeschrieben, wird sie oder er ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt; Gleiches gilt für den Fall eines Studiengangwechsels gemäß § 16 Abs. 1 für Fächer, die unverändert beibehalten werden.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Studiengang eingeschrieben und weist Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen auf, die auf Grund der Gleichwertigkeit gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzurechnen sind, erfolgt eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester entsprechend dem Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle. Gleiches gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Deutschlands erbracht worden sind.

§ 17 Rückmeldung

Soll das Studium im nachfolgenden Semester fortgesetzt werden, so haben sich Studierende innerhalb der ihnen bekannt gegebenen Frist und in der von der Universität bestimmten Form zurückzumelden. Nach der Rückmeldung und der Zahlung der Beiträge gem. § 9 Absatz 1 Nr. 5 erhalten sie die Semesterbescheinigung. Gleichzeitig wird die Gültigkeitsdauer des Studierendenausweises verlängert.

§ 18 Beurlaubung

(1) Sofern das Studium an der Universität Mainz unterbrochen werden soll, können Studierende auf begründeten Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierender gemäß § 1 Abs. 1 unberührt; § 17 gilt sinngemäß.

(2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

1. eine länger dauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. Erkrankung oder Pflege eines nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich macht,
3. Mutterschafts- und Erziehungszeiten,
4. ein Studienaufenthalt im Ausland oder die Ableistung einer dem Studium oder mit dem Studium verbundenen beruflichen Perspektive dienenden praktischen Auslandstätigkeit,
5. Praktika, sofern sie nicht durch eine Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind
6. Unterbrechung des Studiums zum Zwecke der Finanzierung des Studiums.

(3) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen; die Universität kann die Frist verlängern. Eine Antragstellung ist nur für das jeweils bevorstehende Semesters möglich. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei der Antragstellung nachzuweisen.

(4) Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Grund kann, außer in Fällen des Absatzes 2 Nr. 1-3, in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann nur genehmigt werden, sofern schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Zugriffs der oder des Studierenden liegen; eine Beeinträchtigung des Studienerfolgs ist zu vermeiden. Zum Nachweis eines Grundes gemäß Satz 3 kann erforderlichenfalls die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden.

(5) Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich. Die Beurlaubung im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nur bei unerwartet eingetretenen Ereignissen zulässig die dazu führen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

(6) Die Beurlaubung wird wirksam nach Genehmigung durch die Universität. Sie wirkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung, immer für das ganze Semester. Über das laufende Semester hinausgehende rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.

(7) Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der beurlaubten Studierenden ruhen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Außer im Falle einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 4 schließt eine Beurlaubung den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus. Unrechtmäßig während einer Beurlaubung erworbene Studiennachweise dürfen nicht angerechnet werden.

§ 19

Aufhebung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung wird auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen aufgehoben.

(2) Dem Antrag ist das Studienbuch, der Studierendenausweis sowie der Entlastungsnachweis der Hochschulbibliothek beizufügen. Der Antrag ist bei einer Einschreibung zum Sommersemester bis zum 31. März, bei einer Einschreibung zum Wintersemester bis zum 30. September zulässig. Die Aufhebung der Einschreibung wird zu diesen Terminen wirksam, es sei denn, dass sich Studierende während des laufenden Semesters an einer anderen Hochschule einschreiben wollen und dies glaubhaft machen. In diesem Fall wird die Aufhebung der Einschreibung mit Erlass des entsprechenden Bescheides wirksam.

(3) Die Einschreibung wird von Amts wegen aufgehoben, wenn die Einschreibung gemäß § 14 zu versagen, gemäß § 69 Abs. 2-4 HochSchG zurück zu nehmen oder zu widerrufen wäre oder wenn die Rückmeldung gemäß § 17 nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Sie ist ferner aufzuheben bei Verlust des Studien- oder des Prüfungsanspruchs in dem gewählten Studiengang auf Grund der Überschreitung von Fristen, sofern diese in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegt sind, oder wenn die Möglichkeit für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums nicht mehr besteht."

Vierter Abschnitt Besondere Studienformen und Gasthörer

§ 20 Postgraduale Studiengänge

(1) Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums die Zulassung und Einschreibung in einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge sowie nicht-konsekutive Masterstudiengänge) beantragen. Die Zulassung kann von dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sofern dies in einer Satzung geregelt ist.

(2) Die Zulassung zu postgradualen Studiengängen setzt die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses des fachlich zuständigen Ministeriums voraus.

§ 21 Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Zur Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und zu sonstigen Weiterbildungsangeboten der Universität Mainz wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden für Weiterbildungsstudiengänge durch Satzung, für sonstige Weiterbildungsangebote durch Verfahrensregelungen oder im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Veranstaltungen bestimmt.

(2) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium erfolgt durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eine andere hierfür beauftragte Einrichtung der Universität. Ist eine Einschreibung gemäß § 1 Abs. 3 angestrebt, erfolgen Zulassung und Einschreibung durch das Studierenden-sekretariat der Universität. Ein vereinfachtes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann eingerichtet werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung ist die Zahlung der vorgeschriebenen Teilnahmegebühr bzw. des vorgeschriebenen Entgelts. Wird die Einschreibung beantragt, sind darüber hinaus die jeweiligen Beiträge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten.

(4) Ein weiterbildender Studiengang, der zu einem akademischen Grad führt, wird durch eine Prüfungsordnung gemäß § 26 HochSchG geregelt. Für die Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Studien oder Weiterbildungsangeboten können geeignete Zertifikate ausgestellt werden.

§ 22 Gasthörerschaft

(1) Personen, die sich in allgemeiner Form fort- oder weiterbilden wollen und die Zulassung zu dem betreffenden Studium oder die Einschreibung in den betreffenden Studiengang nicht anstreben,

können als Gasthörerin oder Gasthörer für bestimmte Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern für die Teilnahme entsprechende Kapazitäten bestehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bei der Zulassung Vorrang einzuräumen.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die schriftliche Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft voraus; die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die einer kapazitätsrechtlichen Beschränkung unterliegen, bedarf zusätzlich der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereichs oder einer oder eines hierzu Beauftragten des Fachbereichs.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer ist schriftlich in der vorgeschriebenen Form und in der von der Universität festgelegten Frist an die von der Universität bestimmte Stelle zu richten. Ist eine Zulassung möglich, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid ("GasthörerInnenschein"). Die Teilnahme ist nur an den in dem GasthörerInnenschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zulässig. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Im Rahmen des Gasthörerstudiums können keine Studiennachweise (Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte im Sinne von Prüfungs- und Studienordnungen erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig. Entsprechende Bescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben worden sind, können nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet werden.

(5) Über die Teilnahme am Gasthörerstudium kann ein Zertifikat ausgestellt werden. In dem Zertifikat ist eindeutig zu erkennen zu geben, dass es sich nicht um ein reguläres Studium handelt und dass aus der Teilnahme am Gasthörerstudium keine Ansprüche auf Anerkennung als Studienleistung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums abgeleitet werden dürfen.

(6) Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind im Besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur geregelt.

§ 22a

Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt

Wer die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat und sich gemäß § 27 der Landesverordnung für das Lehramt an Gymnasium auf die Erweiterungsprüfung für das Lehramt vorbereitet, wird gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zugelassen und eingeschrieben. Die Einschreibung ist für zwei Semester befristet und kann nur in begründeten Einzelfällen um maximal zwei weitere Semester verlängert werden. Soll das Studium darüber hinaus fortgesetzt werden, ist die Zulassung möglich, ohne dass eine Einschreibung erfolgt; , § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 22b

Frühstudierende, Vorklasse

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 4 zu Lehrveranstaltungen zugelassen; eine Einschreibung erfolgt nicht. Der Antrag

auf Zulassung muss zusammen mit den beiden Voten bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendensekretariat vorliegen. Der Antrag ist formlos zu stellen.

(2) Die Zulassung erfolgt zunächst für ein Semester. Sie kann um jeweils ein Semester verlängert werden, sofern der Fachbereich die Verlängerung bestätigt und seitens der Schule nichts Entgegenstehendes geäußert worden ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG zugelassen und berechtigt sind, entsprechend der Vereinbarungen mit dem Fachbereich an den Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach teilzunehmen und Studiennachweise zu erwerben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1-3 sind auf Studierende der Vorklasse in den künstlerischen Fachbereichen entsprechend anzuwenden. Im begründeten Einzelfall kann das Votum der Schule durch ein Votum einer oder eines künstlerisch Tätigen ersetzt werden.

§ 22c

Besondere Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20-22b kann in besonders begründeten Einzelfällen die Zulassung geeigneter Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgen, in denen Studiennachweise erworben werden sollen, sofern eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs ausgeschlossen ist und die Zustimmung der oder des für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vorliegt.

(2) Die Zulassung ist beim Präsidenten der Universität unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(3) Aus der besonderen Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann kein Anspruch auf Zulassung zu einem ordnungsgemäßen Studium abgeleitet werden."

Fünfter Abschnitt Daten und Datenschutz

§ 23

Datenerhebung

(1) Nach Maßgabe des § 63 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Universitätsgesetzes haben Personen, die sich für ein Studium bewerben, und Studierende im Umfange des Absatzes 2 bestimmte Angaben zu machen, die von der Universität als Daten erhoben werden. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Universität von den vorgenannten Personen und den Studierenden mitzuteilen.

(2) Zu den Daten, die nach Absatz 1 erhoben werden gehören:

1. Daten zur Person

- a) Name
- b) Vorname(n)
- c) Geburtsname
- d) Geburtsort und Geburtsdatum
- e) Geschlecht
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Heimat- und Semesterwohnsitz sowie Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes und gegebenenfalls die Telefonnummer für Rückfragen;

2. berufs- und praxisbezogene Daten
 - a) berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
 - b) Praxissemester
 - c) Semester an Studienkollegs;

3. primäre studienbezogene Daten
 - a) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule
 - c) Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium)
 - d) Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation
 - e) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört;

4. Semesterdaten
 - a) Fach- und Hochschulsemester
 - b) Studienunterbrechung nach Art und Dauer;

5. Hochschuldaten
 - a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
 - b) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen
 - c) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
 - d) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums;

6. Prüfungsdaten
Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;

7. Beurlaubung und Exmatrikulation
Grund, Semester und Jahr.

§ 24

Datenübermittlung

(1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Universität an das Statistische Landesamt.

(2) Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung der Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur zulässig, wenn der Betroffene schriftlich einwilligt.

§ 25

Auskunft über gespeicherte Daten

(1) Studierenden ist auf persönlich gestellten Antrag unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises Auskunft zu erteilen über die personenbezogenen gespeicherten Daten. Ausnahmsweise können auch auf fernmündlich oder schriftlich gestellte Anfragen Auskünfte erteilt werden, wenn die Identität der Anfragenden zweifelsfrei feststeht.

(2) Studierende können sich bei Auskunftersuchen vertreten lassen; der Antrag kann in diesem Fall nur persönlich gestellt werden. Vertreter haben ihre Identität und Vollmacht nachzuweisen.

§ 26 Datenlöschung

Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Einschreibeordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Präsident.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Einschreibeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Dezember 1992 außer Kraft.

Mainz, den 14. Januar 1999

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Josef R e i t e r